

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Jh. Wirbelauer gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Summenr.	2.	3. Alter			4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			Stand  oder  Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	Nationalität:  ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahre.		
1	Jh. Wirbelauer	36				Lehrmann	Preusse
2	Luisa Wirbelauer	33				Müllerin	"
3	Katharina Mühlhoff	67				Wäscherin	"
4	Wilf. Wirbelauer		25	Aug.	1864	"	"
5	Jf. Wirbelauer		1	Juni	1869	"	"
6	And. Wirbelauer		24	Nov.	1871	"	"
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							







Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter etc.)  
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... 8 Pferde,  
..... 8 Ochsen,  
..... 8 Kühe,  
..... 8 Jungvieh (Künder, Kälber),  
..... 8 Schafe,  
..... 8 Schweine,  
..... 1 Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodžina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalserträgen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.